

## Präambel

Die Kloster Beuerberg Tagungs- und Beherbergungs-GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Tagungsräume und Zimmer zur Beherbergung zur Verfügung und streben dabei stets danach die drei Grundsätze Spiritualität, Nachhaltigkeit und Transparenz zu erfüllen. Für eine konfliktfreie und transparente Zusammenarbeit definieren die AGB bereits im Vorfeld möglichst kurz, anschaulich und leicht verständlich die Punkte, die in der Geschäftsbeziehung von Wichtigkeit sind. So sollen mögliche Konflikte und Diskussionen bereits vor Vertragsschluss ausgeräumt sowie Leitsätze und Richtlinien zur Lösung vorformuliert werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit und der kirchlichen Grundsätze sind Preise, um die Betriebe für möglichst viele zugänglich zu machen und Ressourcen, auf Grund des Umweltgedankens, knapp kalkuliert und bedürfen daher besonders klarer Regelungen und Leitlinien, um maß- und verantwortungsvoll, christlich, nachhaltig und transparent handeln zu können.

## Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beherbergungen

### 1. GELTUNGSBEREICH – Teil 1

1.1 Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen des Klosters Beuerberg.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) in Textform haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.3 Das Kloster Beuerberg ist eine kirchliche Einrichtung. Der Kunde verpflichtet sich, den kirchlichen Rahmen zu beachten, das Ansehen der Kirche zu wahren, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu respektieren und die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft öffentlich nicht herabzusetzen.

1.4 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klosters Beuerberg in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND -PARTNER Vertragspartner sind die Kloster Beuerberg Tagungs- und Beherbergungs-GmbH und Co. KG und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Kloster Beuerberg zustande. Antrag und Annahme müssen jeweils in Textform erfolgen.

### 3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, PREISANPASSUNG

3.1 Das Kloster Beuerberg ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Klosters Beuerberg zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Kloster Beuerberg beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Kloster Beuerberg verauslagt werden.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern.

3.4 Eine nachträgliche Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer (z.B. bei Gruppenbuchungen), der Leistung des Klosters Beuerberg oder der Aufenthaltsdauer des Kunden muss das Kloster Beuerberg ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung muss in Textform erfolgen. Das Kloster Beuerberg kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Klosters Beuerberg oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Klosters Beuerberg erhöht.

3.5 Rechnungen des Klosters Beuerberg ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Kloster Beuerberg kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Kloster Beuerberg bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.6 Das Kloster Beuerberg ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine müssen im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Kloster Beuerberg berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Das Kloster Beuerberg ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 geleistet wurde.

3.9 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Vertragsgegenstand, nach Vertragsschluss, werden die Preise entsprechend angepasst.

3.10 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und dem Datum der geplanten Unterkunft ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten, ist das Kloster Beuerberg berechtigt, den vereinbarten Preis, um bis zu 10% zu erhöhen. Der Kunde wird vom Kloster Beuerberg umgehend von einer notwendigen Preisanpassung informiert. Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, bzw. zwischen den Parteien keine Einigung über die Preisanpassung erzielt werden kann, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, welches er innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Preisanpassung ausüben kann.

#### 4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES Klosters Beuerberg (NO SHOW)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Kloster Beuerberg geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Kloster Beuerberg der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Kloster Beuerberg und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin in Textform vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Klosters Beuerberg auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Kloster Beuerberg ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Kloster Beuerberg einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Kloster Beuerberg den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Kloster Beuerberg hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.

Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Kloster Beuerberg den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, bei Rücktritt bis zu 8 Wochen (57. Tag) vor Zimmerbereitstellung (Tag der Anreise) 20%, 8 bis 4 Wochen (56. Tag bis einschließlich 29. Tag) vor Zimmerbereitstellung 30%, 4 bis 2 Wochen (28. Tag bis einschließlich 14. Tag) vor Zimmerbereitstellung 50%, weniger als 2 Wochen (ab 13. Tag vor Zimmerbereitstellung) 80% des vereinbarten Preises zu zahlen.

4.4 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## 5. RÜCKTRITT des Klosters Beuerberg

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Kloster Beuerberg in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Klosters Beuerberg mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Kloster Beuerberg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kloster Beuerberg ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Kloster Beuerberg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls: - Höhere Gewalt oder andere vom Kloster Beuerberg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder - falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein; das Kloster Beuerberg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Klosters Beuerberg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Klosters Beuerberg zuzurechnen ist; - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist; - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.3 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Klosters Beuerberg begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## 6. ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kloster Beuerberg spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

6.4 In Ausnahmefällen ist eine längere Bereitstellung der Zimmer am Abreisetag möglich, dies jedoch nur bei vorheriger Einwilligung des Kloster Beuerberg und Verfügbarkeit. Die Einwilligung muss in Textform erfolgen. Das Kloster Beuerberg kann für eine Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass dem Kloster Beuerberg kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## 7. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Speisen sollen grundsätzlich nicht auf das Hotelzimmer mitgenommen und dort verzehrt werden. Nur die im Kloster Beuerberg gekauften Getränke dürfen auch ins Zimmer mitgenommen werden, keine von außerhalb des Klosters Beuerberg gekaufte Getränke. Vor allem verderbliche Lebensmittel dürfen nicht im Zimmer gelagert werden. Diesbezügliche zusätzliche Reinigungsarbeiten werden dem jeweiligen Gast in Rechnung gestellt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Klosters Beuerberg in Textform.

## 8. TIER- UND RAUCHFREIES SEMINARHAUS

8.1 Das Rauchen ist im gesamten Kloster Beuerberg nicht gestattet.

8.2 Verboten ist der Gebrauch von offenem Feuer. Das Abbrennen von Kerzen ist nur im Rahmen liturgischer Handlungen in der Kapelle gestattet.

8.3 Das Mitbringen von Tieren in das Kloster Beuerberg ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen stets und für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Klosters Beuerberg. Das Kloster Beuerberg behält sich vor, zusätzliche Kosten für erhöhten Reinigungsbedarf in Rechnung zu stellen.

## 9 HAFTUNG DES SEMINARHAUSES

9.1 Das Kloster Beuerberg haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters Beuerberg beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Klosters Beuerberg beruhen. Einer Pflichtverletzung des Kloster Beuerberg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in Ziffer 7 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Klosters Beuerberg auftreten, wird das Kloster Beuerberg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

9.2 Für eingebrachte Sachen haftet das Kloster Beuerberg dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

### 1. GELTUNGSBEREICH - Teil 2

1.1 Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Verträge über die mietweise Überlassung von Seminar- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Theaterraufführungen, Konzerten und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Klosters Beuerberg.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) in Textform haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.3 Das Kloster Beuerberg ist eine kirchliche Einrichtung. Der Kunde verpflichtet sich, den kirchlichen Rahmen zu beachten, das Ansehen der Kirche zu wahren, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu respektieren und die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft öffentlich nicht herabzusetzen.

1.4 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klosters Beuerberg in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. 1.6 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgebend und nur diese ist rechtlich bindend.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS UND -PARTNER, HAFTUNG

2.1 Vertragspartner sind das Kloster Beuerberg und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Kloster Beuerberg zustande. Antrag und Annahme müssen jeweils in Textform erfolgen.

2.2 Das Kloster Beuerberg haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters Beuerberg beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Klosters Beuerberg beruhen. Einer Pflichtverletzung des Klosters Beuerberg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Klosters Beuerberg auftreten, wird das Kloster Beuerberg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Kloster Beuerberg rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### 3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, PREISANPASSUNG

3.1 Das Kloster Beuerberg ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Kloster Beuerberg zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Klosters Beuerberg zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Kloster Beuerberg beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Kloster Beuerberg verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Rechnungen des Klosters Beuerberg ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Kloster Beuerberg kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen.

3.5 Das Kloster Beuerberg ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine müssen im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Kloster Beuerberg berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und dem Datum der geplanten Veranstaltung ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten, ist das Kloster Beuerberg berechtigt, den vereinbarten Preis, um bis zu 10% zu erhöhen. Der Kunde wird vom Kloster Beuerberg umgehend von einer notwendigen Preisanpassung informiert. Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, bzw. zwischen den Parteien keine Einigung über die Preisanpassung erzielt werden kann, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, welches er innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Preisanpassung ausüben kann.

### 4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden, von dem mit dem Kloster Beuerberg geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Kloster Beuerberg der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Kloster Beuerberg und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Klosters Beuerberg auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Kloster Beuerberg ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Kloster Beuerberg einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Kloster Beuerberg den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Kloster Beuerberg hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räumlichkeiten sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räume nicht anderweitig vermietet, so kann das Kloster Beuerberg den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, bei Rücktritt bis zu 8 Wochen (57. Tag) vor Bereitstellung der Räume (Tag der Anreise) 20%, 8 bis 4 Wochen (56. Tag bis einschließlich 29. Tag) vor Bereitstellung 30%, 4 bis 2 Wochen (28. Tag bis einschließlich 14. Tag) vor Bereitstellung 50%, weniger als 2 Wochen (ab 13. Tag vor Bereitstellung) 80% des vereinbarten Preises zu zahlen.

4.4 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## 5. RÜCKTRITT des Klosters Beuerberg

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Kloster Beuerberg in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Klosters Beuerberg mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Kloster Beuerberg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kloster Beuerberg ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Kloster Beuerberg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls - Höhere Gewalt oder andere vom Kloster Beuerberg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Veranstaltungen oder Räume schuldhafte unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein; - Das Kloster Beuerberg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Klosters Beuerberg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Klosters Beuerberg zuzurechnen ist; - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; - ein Verstoß gegen Ziffer 1.3 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Klosters Beuerberg begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT 6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl muss dem Kloster Beuerberg sofort bis spätestens fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Klosters Beuerberg, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % soll dem Kloster Beuerberg frühzeitig, spätestens bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Kloster Beuerberg berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Kloster Beuerberg diesen Abweichungen zu, so kann das Kloster Beuerberg die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Kloster Beuerberg trifft ein Verschulden.

**7. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN** Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Klosters Beuerberg in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

#### 8. TIER- UND RAUCHFREIES Seminarhaus

8.1 Das Rauchen ist im gesamten Kloster Beuerberg nicht gestattet.

8.2 Verboten ist der Gebrauch von offenem Feuer. Das Abbrennen von Kerzen ist nur im Rahmen liturgischer Handlungen in der Kapelle gestattet.

8.3 Das Mitbringen von Tieren in das Kloster Beuerberg ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen stets und für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Klosters Beuerberg. Das Kloster Beuerberg behält sich vor, zusätzliche Kosten für erhöhten Reinigungsbedarf in Rechnung zu stellen.

#### 9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

9.1 Soweit das Kloster Beuerberg für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Kloster Beuerberg von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Klosters Beuerberg bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte, auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Klosters Beuerberg gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Kloster Beuerberg diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Kloster Beuerberg pauschal erfassen und berechnen.

9.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des Klosters Beuerberg berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Kloster Beuerberg eine Anschlussgebühr verlangen.

9.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Klosters Beuerberg ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

9.5 Störungen an vom Kloster Beuerberg zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Kloster Beuerberg diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## 10. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Kloster Beuerberg. Das Kloster Beuerberg übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Klosters Beuerberg. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

10.2 Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Kloster Beuerberg ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Kloster Beuerberg berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Kloster Beuerberg abzustimmen.

10.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Kloster Beuerberg die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Kloster Beuerberg für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

## 11. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

11.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

11.2 Das Kloster Beuerberg kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen.

## Teil 3: Schlussbestimmungen für Teil 1 und Teil 2

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
2. Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Regelung durch eine, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am besten entspricht, ersetzen. Das gleiche gilt für Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungsweg beizulegen. Gelingt dies nicht, so entscheiden über sämtliche Streitfälle aus diesem Vertrag und über dessen Wirksamkeit die ordentlichen Gerichte.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG).
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, Bundesrepublik Deutschland.